

KOSEG

Kommission für soziale Einrichtungen
c/o Dienststelle Soziales und Gesellschaft
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Tel. 041 228 51 37
koseg@lu.ch
www.disg.lu.ch/koseg

**Kurzbericht zur Tätigkeit der
Kommission für soziale Einrichtungen
(KOSEG)
für die Jahre 2015 und 2016**

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Aufgaben und Kompetenzen der KOSEG	3
3. Bericht zum Jahr 2015	5
4. Bericht zum Jahr 2016	7
5. Umsetzung des SEG-Planungsberichts	9
6. Herausforderungen	10

1. Einleitung

Die gesetzliche Grundlage der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) bildet das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG, SRL Nr. 894) und die entsprechende Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV, SRL Nr. 894b). Gemäss § 7 Abs.1d SEG hat die KOSEG über ihre Tätigkeit zu berichten.

Die KOSEG verfügt über weitreichende Entscheidungskompetenzen und strategische Aufgaben, insbesondere Entscheide über die Anerkennung von sozialen Einrichtungen und die Erteilung der vierjährigen Leistungsaufträge. Darüber hinaus verfügt die Kommission über ein umfassendes Anhörungsrecht beim Erlass von Verordnungen oder Kostenbeteiligungsbeschlüssen durch den Regierungsrat. Die KOSEG ist paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Kanton und Gemeinden zusammengesetzt.

Im vorliegenden Bericht wird in kurzer Form erläutert, mit welchen Themen sich die KOSEG in den Jahren 2015 und 2016 befasst hat. Zudem werden wichtige Beschlüsse aufgeführt.

2. Aufgaben und Kompetenzen der KOSEG

Der KOSEG obliegen folgende Hauptaufgaben:

- Sie erteilt, verweigert oder entzieht die Anerkennung einer sozialen Einrichtung im Kanton, auf die das Gesetz Anwendung findet.
- Sie kann den sozialen Einrichtungen Auflagen erteilen und sie beispielsweise zur Zusammenarbeit und Koordination, zur Aufnahme bestimmter Personen sowie zur Bereitstellung von Notfall- und Ausbildungsplätzen verpflichten.
- Sie erteilt der einzelnen sozialen Einrichtung mehrjährige Leistungsaufträge und entscheidet über allfällige Abänderungen der Leistungsaufträge.
- Sie entscheidet über Investitionsprojekte der sozialen Einrichtungen mit Folgekosten über Fr. 250'000.--. Es handelt sich in erster Linie um bauliche Investitionen.
- Sie nimmt Stellung zum Planungsbericht gemäss § 7 Abs. 1e SEG, der vom Regierungsrat beschlossen und dem Kantonsrat zur Kenntnis vorgelegt werden muss.
- Sie nimmt nach Anhörung der sozialen Einrichtungen und der betroffenen Organisationen Stellung zu Entwürfen von Verordnungen, zu den Grundsätzen für die Ermittlung der Betriebskosten und Leistungspauschalen, weiter auch zu den für die Anerkennung der sozialen Einrichtungen massgebenden Qualitätskriterien und zur Höhe der Kostgeldsätze, des Selbstbehaltes der Gemeinden und der Kostenbeteiligung der erwachsenen Personen mit Behinderungen.
- Sie legt die Mindestanforderungen an die Betriebsstrukturen, das Qualitätsmanagement und den Qualitätsstandard der sozialen Einrichtungen in Weisungen fest.

Gemäss § 7 Abs. 3 SEG besteht die KOSEG aus acht Personen, und zwar aus je vier Vertretungen der Gemeinden und des Kantons. Die Leitung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) hat mit beratender Stimme Einsitz. Eine Vertretung des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichtscheid. Administrativ ist die KOSEG dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) unterstellt. Die Abteilung Soziale Einrichtungen der DISG führt die Geschäftsstelle der KOSEG und bereitet die Kommissionsgeschäfte vor.

Im Jahr 2015 fanden neun Sitzungen der KOSEG an folgenden Daten statt:

28. Januar, 4. März, 8. April, 27. Mai, 1. Juli, 9. September, 14. Oktober, 11. November und 9. Dezember.

Im Jahr 2016 fanden die neun Sitzung an folgenden Daten statt:

27. Januar, 4. März, 12. April, 11. Mai, 15. Juni, 14. September, 19. Oktober, 16. November und 14. Dezember.

Im Jahr 2015 fanden sechs Sitzungen in SEG-Institutionen oder anderen Organisationen statt (Therapiezentrum Meggen, Procap Luzern, IV-Stelle Luzern, SSBL Rathausen, Wohnheim Lindenfeld in Emmen), im Jahr 2016 waren es vier Sitzungen (Villa Erica, Jugenddorf Knutwil, SSBL (anlässlich Eröffnung Neubauten), Novizonte Tagesstrukturplätze Kriens). Die restlichen Sitzungen wurden auf der DISG durchgeführt.

Regierungsrat Guido Graf, Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) nimmt jährlich an einer Sitzung teil.

Per 1. Juli 2015 übernahm neu Donald Locher, Direktor IV-Stelle Luzern, das Präsidium, welches vorher Antonio Hautle (ehemalige Dienststellenleitung DISG) hatte. Wendelin Hodel, bisheriger Vizepräsident, trat per 30. Juni 2015 als Gemeindevertreter aus der KOSEG aus. Zur neuen Vizepräsidentin wurde Annelies Schmid-Schärli ernannt. Neu wurden zudem Alois Grüter, Sozialvorsteher Altbüron, und Erwin Roos, Departementssekretär GSD in die KOSEG gewählt. Die Leitung der DISG ist weiterhin in der KOSEG vertreten, jedoch nur mit beratender Stimme (ab 1. November 2015 Edith Lang).

3. Bericht zum Jahr 2015

Beim jährlichen **Austausch mit Regierungsrat Guido Graf** wurde insbesondere das finanzpolitische Umfeld thematisiert. Die Sparmassnahmen und die Auswirkungen auf die Situation der KOSEG wurden eingehend besprochen. Dabei wurde festgestellt, dass die Steuerungsmöglichkeiten im SEG-Bereich beschränkt sind.

Die KOSEG befasste sich mit den Umsetzungsmassnahmen und Auswirkungen des **Projekts Leistungen und Strukturen II** und thematisierte dabei die Leistungsvereinbarungen 2015 des GSD mit den SEG-Einrichtungen. Die KOSEG erteilte neue Leistungsaufträge an die SEG-Einrichtungen für die Jahre 2016 bis 2019. Die Herausforderung bestand darin, einerseits den Planungsbericht SEG aus dem Jahr 2012 und andererseits die aktuelle finanzpolitische Situation strategisch mit zu berücksichtigen. Die KOSEG nahm zudem das „Manifest“ der Interessengemeinschaft Trägerschaften IGT und der Heimkonferenz HKL zur Kenntnis, welches sich kritisch zur finanziellen Situation und zu den Sparmassnahmen äussert.

Eine besondere Herausforderung für die KOSEG ist die Finanzierung der Folgekosten von **notwendigen baulichen Investitionen der SEG-Einrichtungen**. Die KOSEG erstellte eine Übersicht über anstehende oder geplante Bauprojekte und deren Folgekosten. Sie hat versucht, eine terminliche Staffelung vorzunehmen, und entschied, die Situation im Jahr 2016 neu zu analysieren.

Die DISG informierte die KOSEG über die geplante Wiederaufnahme des sistierten Projekts **Leistungsorientierte Abgeltung LoA im SEG-Bereich B**. Bestandteil des Projekts ist die Einführung des Einstufungsinstruments "Individueller Betreuungsbedarf (IBB)". Die Zentralschweizer Kantone haben sich auf eine gemeinsame Einführung in Anlehnung an die SODK Ost+ entschieden. Nur der Kanton Luzern hat die gleichzeitige Einführung einer neuen Finanzierungssystematik beschlossen (Finanzierung mit betreuungsabhängigen Pauschalen).

Die im Auftrag der KOSEG tätige **Arbeitsgruppe Planungsliste** informierte die KOSEG über die Platzsituation im Bereich Menschen mit schweren Behinderungen. Die Arbeitsgruppe erhebt mittels einer Namensliste laufend den Bedarf und sucht in Einzelfällen nach Lösungen. Auch im Jahr 2015 präsentierte sich die Situation angespannt, so dass die SEG-Einrichtungen in speziellen Einzelfällen nur mit grosser Verzögerung und mit zusätzlichem personellem und infrastrukturellem Aufwand Lösungen anbieten konnten. In diesem Zusammenhang war es für die KOSEG interessant, an einem Strategieprozess einer grösseren SEG-Einrichtung teilzunehmen, an welchem diese Herausforderungen vertieft diskutiert wurden. Die KOSEG unterstützt zudem die Initiative von Einrichtungen, eigene Vorschläge zu unterbreiten, wie dem Engpass an Plätzen entgegengewirkt werden kann. So stellte beispielsweise eine Sonderschuleinrichtung den Antrag, im nächsten Jahr eine Angebotsumwandlung vorzunehmen (6 Plätze Wohnen A in 6 Plätze Wohnen B mit Beschäftigung, Stiftung Rodtegg). Die KOSEG hat diesem Antrag unter der Bedingung zugestimmt, dass die neuen Plätze in erster Linie für Luzernerinnen und Luzerner zur Verfügung stehen werden.

Der **Bereich C (drogentherapeutische Einrichtungen)** beschäftigte die KOSEG im Jahr 2015 intensiv. Novizonte schloss das Haus für Frauen und Kinder. Mit Akzent diskutierten die KOSEG und die DISG die unterdurchschnittliche Belegungsquote und mögliche Massnahmen, um weitere Rückgänge zu verhindern.

Die schwankende Belegung ist auch im Bereich A bei kleineren und mittleren Einrichtungen eine Herausforderung. So musste im Herbst 2015 eine Einrichtung eine Wohngruppe schliessen. Die KOSEG unterstützte diese Sofortmassnahme.

Enttäuscht zeigte sich die KOSEG über den Entscheid der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE), **heimähnliche Angebote im Bereich von Pflegefamilien** per Ende 2016 nach IVSE nicht mehr zuzulassen. In der Konsequenz können Angebote der Fachstelle Kinderbetreuung seit 1. Januar 2017 nicht mehr nach IVSE finanziert werden.

Kantonsübergreifende Finanzierungen im Rahmen der Heimfinanzierung sind so sehr erschwert oder (je nach Kanton) unmöglich.

Positiv würdigte die KOSEG die Initiative von Privatpersonen oder bestehenden SEG-Einrichtungen, **ambulante oder präventive Angebote** zu fördern. So wurden der KOSEG zwei Angebote präsentiert, welche sich in der Entstehung befinden. Ein Projekt betrifft den Kinder- und Jugendbereich (Bereich A), das andere den Bereich erwachsene Behinderte (Bereich B).

Ebenfalls positiv zur Kenntnis nahm die KOSEG die **Bemühungen der Werkstätten zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt**. Der KOSEG wurden beispielsweise durch eine grosse Werkstätte mehrere Ansätze präsentiert, mit welchen dieses Ziel erreicht werden kann. Bei solchen Ideen stelle sich dann unmittelbar die Frage, welcher Träger für die Kostentragung solcher Angebote wirklich zuständig ist (z.B. SEG oder IV). Diese Frage ist nicht immer eindeutig zu beantworten. Gleichzeitig bewilligt die KOSEG bei einer mittelgrossen Werkstätte eine punktuelle, bescheidene Angebotsanpassung, welche schrittweise realisiert werden soll. Das Maximalkontingent im Leistungsauftrag wurde erhöht.

Im Jahr 2015 musste sich die KOSEG zudem mit einer **Verwaltungsbeschwerde** befassen. Dabei ging es um die Länge des Aufenthalts in einer ausserkantonalen Therapieeinrichtung. Die KOSEG stützte die Haltung der DISG, den Einzelfall zu würdigen und in diesem Fall die Finanzierung des Aufenthalts in dieser Einrichtung zu beschränken bzw. zu beenden.

4. Bericht zum Jahr 2016

Wie im Vorjahr bildete 2016 die finanzpolitische Situation ein Schwerpunktthema der Diskussionen in der KOSEG. Die Lage wurde intensiv mit dem Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements erörtert, namentlich das Projekt Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) und die darin enthaltenen Massnahmen im SEG-Bereich.

Eine Massnahme im KP17 umfasste die **Anpassung des Beitragsbeschlusses** (SRL Nr. 894c). Die Eigenleistungen von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen (Kostenbeteiligungen) und die Elternbeiträge von Kindern in Sonderschulinternaten (Kostgeldbeiträge) wurden per 1. Januar 2017 erhöht. Die KOSEG nahm die Beitragserhöhungen zur Kenntnis.

Die KOSEG wurde durch die DISG über die Wiederaufnahme und die Zwischenergebnisse im **Projekt Leistungsorientierte Abgeltung (LoA)** orientiert. Ebenfalls laufende Informationen erhielt die KOSEG von der **Arbeitsgruppe Planungsliste** (Schwerstbehindertenbereich), welche Ende Jahr wiederum eine Informationsveranstaltung für interessierte Organisationen durchführte. Diese Veranstaltung wurde jedoch schwach besucht. Die KOSEG nahm von der nach wie vor ungenügenden Anzahl Wohnplätze für Menschen mit schweren Behinderungen Kenntnis. Die Eröffnung der Neubauten der SSBL in Rathausen und der neuen Wohnplätze im November 2016 stellt einen wichtigen Beitrag zur teilweisen Schliessung dieser Angebotslücke. Aufgrund der **knappen Anzahl an Wohnplätzen für Menschen mit schweren geistigen und mehrfachen Behinderungen** konnte die KOSEG einem Antrag zustimmen, einen Ersatz-Neubau für Wohn- und Beschäftigungsplätze mit zusätzlichen 16 Plätzen zu planen. Im Gegensatz zu anderen baulichen Investitionen, welche nur geringe Folgekosten für das SEG mit sich bringen werden, werden in diesem Fall höhere Kosten für den Neubau sowie vor allem für die zusätzlichen Plätze entstehen.

Bei **baulichen Investitionen** hielt die KOSEG grundsätzlich fest, dass die geplanten Bauprojekte gestaffelt nach Prioritäten umgesetzt werden müssen. Die Dringlichkeit und die Höhe allfälliger Folgekosten bilden die Hauptkriterien für die Priorisierung. So konnte eine Einrichtung im Bereich IVSE-B ein Bauprojekt nur unter der Bedingung realisieren, dass die Kosten von der Einrichtung selber getragen werden und die Dringlichkeit ausgewiesen war (Kündigung der bisherigen Räumlichkeiten durch den Vermieter). In anderen Fällen musste sich die Trägerschaft angemessen an den Kosten der Gebäudesanierung beteiligen oder eine Erhöhung der Pauschalen musste ausgeschlossen werden. Die KOSEG musste fallweise die Argumente abwägen. Neben der Zustimmung mit entsprechenden Auflagen lehnte KOSEG die Erstellung von Neubauten einer Einrichtung aus dem Bereich C aufgrund der hohen Folgekosten ab.

Eine SEG-Einrichtung wandte sich an die KOSEG, um die Vorgaben zur Erfüllung der **Erdbebensicherheit von SEG-Gebäuden zu thematisieren**. Die KOSEG stellte klar, dass die Verantwortung zur Erfüllung der Vorgaben bei der Eigentümerschaft bzw. der Trägerschaft liegt. Solange die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, wird die KOSEG für die bestehenden Gebäude keine weiteren Massnahmen fordern.

Auch im Jahr 2016 waren die **Belegungsschwankungen bei den SEG-Einrichtungen des Bereichs C** (drogentherapeutische Einrichtungen) ein Thema. An einem runden Tisch wurden die vorgeschlagenen Massnahmen der Einrichtung diskutiert. Durch eine hohe Flexibilität der Einrichtung konnte die Situation mittels Konzeptanpassung relativ rasch verbessert werden. Konkret diskutierte die KOSEG die **Dauer einer Drogentherapie**. Die KOSEG ist der Auffassung, dass die Umstände im Einzelfall geprüft und die Einschätzung der Fachleute eingeholt werden müssen. In diesem Fall war die KOSEG jedoch klar der Auffassung, dass eine erneute Verlängerung der Kostengutsprache für die Therapiekosten bzw. die weitere Finanzierung aus öffentlichen Geldern nicht mehr verantwortbar sei.

Die KOSEG nahm die Informationen der DISG zu **schwierigen Platzierungssituationen** sowohl im Bereich A (Kinder- Jugendeinrichtungen) also auch im Bereich B (Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen) zur Kenntnis. Die DISG versucht jeweils die Einweiser zusammen mit anderen Dienststellen (z.B. Dienststelle Volksschulbildung) im Einzelfall bei der Suche nach einer geeigneten Unterbringung zu unterstützen. Da sich die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) in einem Veränderungsprozess

befindet (die Kantone nehmen immer weniger Personen aus anderen Kantonen auf), gestaltet sich eine Unterbringung oft als schwierig.

Mehrere Einrichtungen stellten im Jahr 2016 **Gesuche um Platzausbau** oder meldeten Lücken im Angebot, dies sowohl im Bereich von Angeboten für Kinder, Jugendliche (z.B. Anschlusslösungen nach Therapieaufenthalten, Wochenend- und Ferienangebote) und für erwachsene Menschen mit Behinderungen (z.B. Werkstätten). Aufgrund des KP17 und der ungewissen Finanzsituation bis Ende Jahr konnte die KOSEG dazu in den meisten Fällen jedoch keine Entscheide fällen. Eine punktuelle, moderate Angebotsanpassung wurde bei einer kleinen Werkstätte vorgenommen.

Bereits in den vorangehenden zwei Jahren erteilte die KOSEG der DISG den Auftrag, im Rahmen eines **Pilotversuchs, Angebote sozialpädagogischer Familienbegleitung** nach SEG mitzufinanzieren und gemeinsam mit den Anbietern die Wirkung dieser präventiven Massnahmen zu messen. Mit sozialpädagogischer Familienarbeit wird versucht, entweder eine stationäre Platzierung zu verhindern oder eine bestehende Platzierung zu verkürzen. Bisher konnten nur Einrichtungen am Pilotversuch teilnehmen, welche bereits über eine SEG-Anerkennung verfügen. Aufgrund der bisher erfolgreichen Pilotphase wurden per 1. März 2016 und per 1. Oktober 2016 schrittweise zwei weitere Anbieter in den Pilotversuch einbezogen (SpF plus und versum). Mit dem um die ambulanten Angebote erweiterten Geltungsbereich des SEG per 1. März 2017 wird eine Anerkennung geprüft werden können.

Auf Interesse stiessen zwei innovative **Projektideen**, welche der KOSEG vorgestellt wurden. Beide betreffen den Kinder- und Jugendbereich (Bereich A). Das eine Projekt soll präventiv dazu beitragen, die Fehlentwicklungen im Kindesalter aufgrund von mangelnder Eltern-Kind-Bindung zu verhindern. Beim anderen Projekt geht es um das rechtzeitige Erkennen und Behandeln von Autismus, um so die soziale, schulische und berufliche Integration fördern zu können. Die KOSEG hat der DISG den Auftrag erteilt, weitere Abklärungen zur Zuständigkeit und Finanzierung zu treffen.

Einige SEG-Einrichtungen befassten sich im Jahr 2016 mit dem Thema „**Zusammen-schlüsse**“. Zwei Einrichtungen aus dem Bereich B kamen in einem Projekt zur Einsicht, dass eine Fusion zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll wäre. Zwei andere Trägerschaften aus dem Bereich A hingegen leiteten bereits einen Fusionsprozess ein. Die KOSEG begrüsst diese Bestrebungen und Diskussionen.

Im Rahmen des KP17 wurde verlangt, die **Fachpersonalquoten** in den Einrichtungen zu überprüfen und dadurch Kosten zu reduzieren. Die DISG hat hierzu das Dokument "Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in SEG-Einrichtungen des Kantons Luzern" vom 27. September 2016 erarbeitet. Darin ist klar festgehalten, dass die Mindestanforderungen der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) oder des Bundesamtes für Justiz trotz Sparmassnahmen des KP17 nicht unterschritten werden.

Im Jahr 2016 hat die DISG die Arbeiten am kantonalen **Behindertenleitbild** wieder aufgenommen. Die Mitglieder der KOSEG waren in den verschiedenen Projektgremien vertreten und konnten sich entsprechend einbringen. Gleichzeitig nahm die KOSEG zur Kenntnis, dass die Zentralschweizer Fachgruppe Soziales zuhanden der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz ein **Positionspapier "Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung innerhalb und ausserhalb sozialer Einrichtungen"** ausgearbeitet hatte. Dieses Strategiepapier unterstützt die koordinierte Angebotsplanung in der Zentralschweiz beitragen und könnte auch einen Beitrag zu den strategischen Überlegungen der KOSEG sowie zum Planungsbericht SEG liefern.

5. Umsetzung des SEG-Planungsberichts vom 3. April 2012 (Stand 31. Dezember 2016)

Der Planungsbericht der Regierung wurde am 19. Juni 2012 vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Wie in den letzten beiden Berichten (Stand 17. April 2013 und 27. Mai 2015) bereits erwähnt, konnte die KOSEG einen bedarfsgerechten Angebotsausbau erreichen. Was die generelle Ausgangslage im SEG-Bereich betrifft, kann im Zusammenhang mit den Projekten Leistungen und Strukturen II und KP17 die Aussage aus den letzten Berichten wiederholt werden, dass im SEG-Bereich eine rollende und vorausschauende Planung wichtig ist. Zudem sind ambulante und präventive Angebote zu fördern und die klassisch stationären Angebote wenn möglich zu reduzieren.

Die KOSEG hat deshalb auch in den Jahren 2015 und 2016 keinen Platzausbau im Bereich A (Einrichtungen für Kinder und Jugendliche) vorgenommen. Dafür hat sie den Pilotversuch mit sozialpädagogischer Familienarbeit im Hinblick auf die Gesetzesänderung 2017 ausgeweitet. Im Bereich der Werkstätten und Wohnheime für Menschen mit Behinderungen erfolgt der Ausbau sehr gezielt und schrittweise. Weiterhin besteht der grösste Bedarf im Bereich Angebote für Menschen mit schweren geistigen und mehrfachen Behinderungen (Wohnplätze mit Beschäftigung).

Im Gegensatz zum Pflgeheim- oder Spitalbereich ist die Angebotsplanung im Bereich SEG mit grösseren Unsicherheiten behaftet. Aufgrund der grossen Heterogenität der Einrichtungen und der Klientensegmente ist es nicht immer möglich, die Entwicklung exakt darzustellen.

Die Einrichtungen verfügen über Maximal-Kontingente gemäss vierjährigem Leistungsauftrag der KOSEG und erfüllen ihren Auftrag innerhalb dieses Rahmens aufgrund des Bedarfs und der finanziellen Rahmenbedingungen gemäss jährlicher Leistungsvereinbarung mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD). Nachfolgende Übersicht soll aufzeigen, dass bei der Realisierung des Platzausbaus sehr viel erreicht wurde. Gleichzeitig zeigt sie auf, dass der Bedarf im Bereich Wohnen unterschätzt wurde. So wurde insbesondere der steigende Bedarf für Schwerst- oder Mehrfachbehinderte (vgl. Ausbau SSBL, LUPS, Novizonte) sowie jener an leicht betreuten Wohnformen (vgl. Angebote Traversa) unterschätzt. Weiter lag das effektive Bevölkerungswachstum über den prognostizierten Werten.

Ende 2016 wurden von den Luzerner Einrichtungen insgesamt 554 Plätze im Bereich A, 2'453 Plätze im Bereich B und 32 Plätze im Bereich C betrieben.

Übersicht über den bewilligten Angebotsausbau SEG-Einrichtungen 2010 - 2016

	2010	2011	Leistungsauftragsperiode 2012 - 2015	Leistungsauftragsperiode 2016 - 2019 (Stand 31.12.2016)	Entwicklung 2010 - 2016	Min. Plätze Planungs- bericht 2020	Max. Plätze Planungs- bericht 2020
Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche (Bereich A)							
Wohnen A	543	+0	+12	-1	+11		
Einrichtungen für behinderte Erwachsene (Bereich B)							
Wohnen B (inkl. Wohnen mit Beschäftigung)	932	+8	+138	+16	+162	+50	+60
Werkstatt B	1082	+11	+81	+2	+94	+90	+120
Tagesplätze	154	+3	+23	+3	+29	+50	+60
Total Bereich B	2168	2190	2432	2453	+285		
Suchttherapeutische Einrichtungen (Bereich C)							
Wohnen C	44	+0	-10	-2	-12		

6. Herausforderungen

Die Sparmassnahmen im SEG-Bereich aufgrund der Projekte Leistungen und Strukturen II und KP17 bilden eine Herausforderung. Wirksame Veränderungen im Kinder- und Jugendheimbereich benötigen Zeit (z.B. Platzabbau) und zusätzliche Investitionen (z.B. Kontingente für ambulante Angebote). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen konnten im Hinblick auf das Jahr 2017 durch eine **Erweiterung des Geltungsbereichs des SEG** verbessert werden. Die KOSEG ist sich der Verantwortung bewusst, eine **Balance zwischen knappen Mitteln und Weiterentwicklung** zu erreichen. Im Schwerstbehindertenbereich sind nach wie vor neue Plätze oder Angebotsumwandlungen (Plätze A in Plätze B umwandeln) zu fördern. In Werkstätten soll trotz Sparmassnahmen in moderaten Schritten ein punktueller Ausbau möglich sein. Die Infrastruktur darf nicht vernachlässigt werden, es entsteht die **Gefahr eines Investitionsstaus**.

Dank

Der Präsident und die Vizepräsidentin danken den Kommissionsmitgliedern für das grosse Engagement und die angeregten Diskussionen in den zwei Berichtsperioden. Die Kommission hat nach wie vor wichtige Entscheidungen bei der Umsetzung des SEG zu treffen. Finanzierungsfragen erhalten immer mehr Bedeutung. Die bedarfsgerechte Angebotsplanung steht aber nach wie vor im Zentrum. Die KOSEG ist sich bewusst, dass sich die meisten ihrer Entscheidungen direkt und rasch auf die Zielgruppe und die sozialen Einrichtungen auswirken und fällt ihre Beschlüsse deshalb nur nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts.

Der Dank geht ausserdem an die Abteilung Soziale Einrichtungen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG, welche als Geschäftsstelle der KOSEG die Kommissionsgeschäfte vorbereitet.

Die sozialen Einrichtungen erfüllen eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe im Kanton Luzern. Für die lösungsorientierte Zusammenarbeit und das grosse Engagement danken wir herzlich.

Luzern, 3. März 2017

Kommission für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern

Präsident

Donald Locher

Vizepräsidentin

Annelies Schmid-Schärli

Zustellung an

- Departementsvorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements, Regierungsrat Guido Graf, zu Händen des Regierungsrates
- Verband Luzerner Gemeinden VLG, Tribschenstrasse 7, Postfach 3065, 6002 Luzern
- Gemeinden des Kantons Luzern
- Mitglieder Kommission für soziale Einrichtungen
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Abteilung Soziale Einrichtungen